



SATZUNG

des Vereins "Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Landesverband
Hessen-Nassau e.V."



16. FEBRUAR 2020



§ 1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Landesverband Hessen Nassau e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet des Bundeslandes Hessen. Er hat seinen Sitz in Rodgau.

§ 2) Zweck und Aufgaben

Mit dem Verein wird der Zusammenschluß aller Meerschweinchenhalter und -züchter im Vereinsgebiet angestrebt. Zweck des Vereins ist die allgemeine Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild, gegenseitigen Aussprachen in allen züchterischen, Tierschutz- und Haltungsangelegenheiten. Zweck des Vereins ist darüber hinaus:

- a) Die Unterrichtung der Mitglieder über wirtschaftlich geeignete Futtergrundlagen und Abfallverwertung.
- b) Beratung von Mitgliedern beim Erwerb von Tieren
- c) Förderung des Ausstellungswesens, Veranstaltungen und Beschickung von Ausstellungen. Der Verein dient der Zusammenfassung von Züchtern und Haltern von Meerschweinchen zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder auf allen Gebieten der Meerschweinchenzucht und Haltung.
- d) Einhaltungen des Bundesverband-Standards für Rassemeerschweinchen und einheitliche Bewertungs- und Ausstellungsbestimmungen. Außerdem Bestimmungen die durch den Bundesverband vertreten, durch den Bundesvorstand auf nationaler und internationaler Ebene beschlossen werden.
- e) Hilfe und Beratung bei Tierschutzmaßnahmen, wie: Vermittlung von ausgesetzten Tieren, Erarbeitung von Möglichkeiten gegen Massentierhaltung und Zusammenarbeit mit Tierheimen.
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus dem Bereich der Kleintierzucht und dem Bundesverband als Vertreter Deutschlands im Dachverband der Europäischen Züchtergemeinschaft "Entente Européenne".

§ 3) Gemeinnützigkeit



Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen an den Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. mit Sitz in Bergheim.

§ 4) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4a) Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und weitere Arbeiten durch den Vorstand bestellt werden. Hierzu ist der § 3 zu beachten

§ 5) Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand erforderlich. Durch seinen Beitritt erkennt der Aufzunehmende die vorliegende Satzung und die bisher von Vorstand und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auch die des Bundesverbandes als verbindlich an.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Durch die Aufnahme ist das Mitglied gleichzeitig vollwertiges Mitglied im Bundesverband. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand



nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Interessierte, auch ausländische, natürliche und juristische Personen können förderndes Mitglied werden, um den Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu fördern.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden (z.B. vereinsschädigendes Verhalten). Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag beim Bundesverband in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 a) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, wie auch die Fälligkeit, werden vom Bundesverband festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind an den Bundesverband zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Stornierungsgebühr u. Mahngebühren). Jedes Mitglied hat das Recht über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus den Verein/Verband (z.B. den Landesverband) direkt durch Spenden, finanziell zu unterstützen.

§ 7) Mitgliedschaft im Bundesverband

Der Verein/Verband ist Mitglied der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. mit Sitz in Bergheim, Rechte und Pflichten werden in einer verbindlichen Geschäftsordnung geregelt. Jedes Mitglied im Landesverband ist automatisch Mitglied im Bundesverband und anerkennt die jeweils gültige Satzung und zahlt die Mitgliedsbeiträge direkt an den Bundesverband. Der Verein/Verband ist außerdem im Bundesrat



des Bundesverbandes durch seinen Vorsitzenden vertreten und hat eine Stimme im Bundesrat.

§ 8) Organe des Vereins

Vorstand
Landes-Tierschutzkommission
Landes-Schiedsstelle
Mitgliederversammlung

§ 9) Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, der administrativen Ausstellungsleitung, der logistischen Ausstellungsleitung und dem Pressewart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den drei Mitgliedern der Tierschutzkommission (wovon ein Mitglied den Vorsitz übernimmt) und bis zu 3 Beisitzern.

Der Verein/Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von mind. 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten

§ 9a) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren jeweils getrennt nacheinander gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Der Vorstand kann kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes. Das

Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt durch schriftliche Rücktrittserklärung, durch Austritt aus dem Verein/Verband, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder oder durch Tod.



§ 10) Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
Beschlussfassung von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen auf Landesebene

Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

Ernennung von Beauftragten mit der Bildung von satzungsbezogenen Projekten

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 11) Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme, vorausgesetzt der ordnungsgemäßen Beitragszahlung. Die Übertagung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Zustimmung des Bundesverbandes
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Vertragsabschlüsse oder Geschäftsabschlüsse die den Verein mit mehr als 500,-- € belasten
- Die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
- Bestellung einer Tierschutzkommission zur Förderung des aktiven Tierschutzes

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die



Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und darüber abzustimmen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, wenn dies mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder fordern. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

§ 12) Protokollieren

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 13) Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 14) Tierschutzkommission

Der Verein bestellt eine Tierschutzkommission. Ihre Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung vom Bundesverband geregelt. Die gesetzlichen Besonderheiten der entsprechenden Bundesländer sind zu beachten.

§ 15) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. mit Sitz in Bergheim, die es unmittelbar



und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderem Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen neue Bestimmungen und Vorschriften in Kraft. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.12.1999 in Gießen mit Zustimmung des Bundesverbandes beschlossen.

Die Änderung in der vorstehenden Satzung wurde am 16. Februar 2020 von der Mitgliederversammlung in Gießen beschlossen.
Sie tritt in Kraft mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister.